

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IGW Industriegemeinschaft Waldkraiburg, Aschau und Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84478 Waldkraiburg und ist im Vereinsregister des AG Traunstein unter VR 30198 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
 - a) Die Förderung des wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ansehens der im Raum Waldkraiburg, Aschau und Umgebung ansässigen gewerblichen Wirtschaftsbetriebe,
 - b) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Gesellschaft, Politik, Verwaltung und sonstigen Stellen und Trägern öffentlicher Gewalt
 - c) die Förderung des Kontaktes und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
2. Der Verein ist selbstlos und ohne eigenwirtschaftliche Zwecke tätig; die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, unter deren Namen bzw. Firma ein gewerbliches Unternehmen betrieben wird, mit Ausnahme solcher, die ausschließlich Handelsgeschäfte mit Endverbrauchern betreiben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.

Dazu ist eine schriftliche Beitrittserklärung des Bewerbers an den Vorstand erforderlich, mit der der Bewerber diese Satzung anerkennt.

Über die Beitrittserklärung des Bewerbers beschließt der Vorstand in freier Entscheidung; ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein ist ausgeschlossen.

Stimmt der Vorstand der Beitrittserklärung zu, erklärt er dem Bewerber schriftlich die Aufnahme; mit Zugang der Aufnahmeerklärung beim Bewerber beginnt die Mitgliedschaft.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat er dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; der Bewerber kann binnen eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch gegen die Ablehnung beim Vorstand einlegen; der Einspruch bedarf der Schriftform. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung; der Einspruch greift nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen gegen den Vorstandsbeschuß durch; Enthaltungen sind gültig abgegebene Stimmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, insbesondere den Beitrag satzungsgemäß zu entrichten, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und Satzung wie Organbeschlüsse zu befolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Verein, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erklären ist.
 - b) Ausschluß des Mitgliedes.
 - c) Tod oder Geschäftsaufgabe/registerrechtliche Löschung des Mitgliedes
 - d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
 - e) Auflösung des Vereins.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluß des Vorstandes.

Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich beim Vorstand die Ausschließung anfechten und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Anfechtung greift nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen gegen den Vorstandsbeschuß durch; Enthaltungen sind gültig abgegebene Stimmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

6. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.03. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten; bei Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag gemeinsam mit einer Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrages innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu entrichten.

3. Bei Austritt oder Ausschluß während eines Geschäftsjahres erfolgt keine – auch nicht teilweise – Beitragsrückerstattung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuß

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Geschäftsjährlich einmal bis spätestens 31.03. ist die ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr abzuhalten.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Wege schriftlicher Einladung – auch per Telefax oder e-mail – der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

2. Der Vorstand ist berechtigt bzw. verpflichtet, auf gleichem Ladungsweg eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen, wenn
 - a) wichtige Gründe dafür vorliegen oder
 - b) dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren und Wahl der Beisitzer; Wiederwahl ist jeweils zulässig.
 - b) jegliche tagesordnungsgemäße Beschlussfassungen, insbesondere über Anträge der Mitglieder; letztere sind zulässig und in der Mitgliederversammlung zu behandeln nur dann, wenn sie die Identität des antragstellenden Mitgliedes eindeutig erkennen lassen und schriftlich bis spätestens acht Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
 - e) Genehmigung der Jahresabrechnung nach erfolgter Kassenprüfung

- f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahmeablehnungen gemäß § 3.2. sowie den Ausschluß von Mitgliedern nach Maßgabe von § 3.5.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Erörterung von Wünschen der Mitglieder
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabtretung oder Vertretung ist unzulässig.
 5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Abweichend davon erfordern Beschlüsse über Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen sind gültig abgegebene Stimmen.
 6. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
 7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied; bei der Entlastung des Vorstandes führt einer der Kassenprüfer die Mitgliederversammlung.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

und führt die Geschäfte des Vereins.

2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Solange der Vorsitzende nicht an der Ausübung des Vorstandsamtes verhindert ist, hat sich der stellvertretende Vorsitzende der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden zu enthalten.

4. Die Vorstandsämter enden
 - durch Tod des Vorstandsmitgliedes,
 - durch Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes in der Mitgliederversammlung oder
 - durch Austritt oder Ausschluß des Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Schatzmeister und Schriftführer

- 1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 2. Der Schriftführer führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vereinsausschuß

- 1. Der Vereinsausschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Vereins und mindestens drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr zu wählenden Beisitzern.
- 2. Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt durch den Vorstand; der Vereinsausschuß hat beratende Funktion und die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu entlasten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; Enthaltungen sind gültig abgegebene Stimmen.
- 2. Im Falle eines Auflösungsbeschlusses hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung des Vereins zu benennen.

Verbleibt nach durchgeführter Liquidation und Berichtigung aller Vereinsverbindlichkeiten ein Vereinsvermögen, so beschließt eine weitere Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über dessen Zuwendung an eine den Vereinszweck weitestmöglich fördernde Einrichtung oder Institution.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehenden Satzung tritt am 01. des auf die sie beschließende Mitgliederversammlung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Waldkraiburg, den

.....

.....

.....